

MARKTGEMEINDE ILZ

8262 Ilz 58

■ 03385/377, FAX: 03385/377-250, E-Mail: gde@ilz.gv.at

KANALABGABENORDNUNG der Marktgemeinde Ilz

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2025)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ilz hat in seiner Sitzung vom 19.12.2017 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Ilz werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Höhe des Einheitssatzes

- (1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,47 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle € 13,00.
- (2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 22.907.000,-- vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 6.516.000,-- gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 16.391.000,-- und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 94.260 m zugrunde.
- (3) Für Hofflächen, das sind ganz oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird die Hälfte des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

- (4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Als Grundlage der Berechnung dient die Anzahl der Personen in einer Wohnung, die einer Liegenschaft zuzurechnen sind. Die Zurechnung der Personenzahl bei Wohnungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW), wobei für 1 Person 1 Einwohnergleichwert gerechnet wird.

Die Benützungsgebühr pro EGW und Jahr beträgt € 121,99.

(3) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

(4) Für die im Versorgungsgebiet gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 3 erfolgen kann, wird 1 Person bzw. 1 EGW zur Verrechnung gebracht.

(5) Für Objekte anderer Art wird der Einwohnergleichwert wie folgt festgelegt:

Schule u. Kindergarten	3 Personen	=	1 EGW
Betriebe, Büros, Geschäfte u. Werkstätten	3 Beschäftigte	=	1 EGW
Gasthöfe (nach tatsächlicher Öffnungszeit)	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Saal, nicht dauernd benutzt	30 Sitzplätze	=	1 EGW
Buschenschenken (nach tatsächlicher Öffnungszeit)	3 Sitzplätze	=	1 EGW
Unbewohnte Gebäude von Vereinen, Organisationen u. Gemeinschaften		=	2 EGW
Mehrzweckhallen, Kultursäle	30 Sitzplätze	=	1 EGW
Beherbergungsbetriebe	5 Betten	=	1 EGW
Erntehelferwohnungen	10 Betten	=	1 EGW
KfZ-Waschanlagen	je Waschplatz	=	3 EGW
Wäscherei/Putzerei		=	60 EGW
Diskothek	10 m ² Nutzfläche	=	1 EGW
Friseur	2 Frisierstühle	=	1 EGW

(6) Stichtag für die Ermittlung der Personenanzahl bzw. EGW-Anzahl ist der 1.1. für die Vorschreibung des 1. Quartals, der 1.4. für die Vorschreibung des 2. Quartals, der 1.7 für die Vorschreibung des 3. Quartals und der 1.10. für die Vorschreibung des 4. Quartals, in dem die Person melderechtlich oder arbeitsrechtlich abgemeldet wird.

(7) Indirekteinleiter werden nach tatsächlicher EGW-Last gesondert ermittelt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkeigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.
- (2) Der Gebührenanspruch entsteht ab dem Ersten jenes Quartals, das dem Quartal folgt, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird und endet mit dem Letzten jenes Quartals, in dem das Gebäude vom öffentlichen Kanalnetz abgeschlossen wird.
- (3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6
Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die übergeleiteten Kanalabgabenordnungen der ursprünglichen Marktgemeinde Ilz vom 17.12.2007, zuletzt laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2013 und der ursprünglichen Gemeinde Nestelbach im Ilztal vom 19.12.2007, zuletzt laut Gemeinderatsbeschluss vom 20.12.2012, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

(Stefan Wilhelm)

